

Feuerwehrentschädigungssatzung

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(FwES)**

Amt **Bürgermeisteramt**
AZ 131.24
Datum 01.03.2023
Siegel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

Brandsicherheitswachdienste sind Bestandteile des Einsatzdienstes.
- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird ein Stundensatz von 13,00 EUR festgesetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, welche Einsätze ableisten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Einsatzdienst:	13,00 € / Einsatz
Angeordnete Sonderdienste gemäß § 3:	5,00 € / Dienst

Die Entschädigung für Einsatzdienste sowie angeordnete Sonderdienste erfolgt jährlich innerhalb des 1. Quartals des darauffolgenden Jahres nach Prüfung der Einsatzberichte.

§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung.

§ 3 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und Auslagen ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und Auslagen ersetzt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung, die nicht zum Übungsdienst gehören, den nachgewiesenen Verdienstausfall (Bestätigung des Arbeitgebers) und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die nicht zum Übungsdienst gehören (mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstausfall entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

a) bis zu 4 Stunden	20,00 EUR
b) von mehr als 4 Stunden	40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a) Truppmann Teil 1	(Grundlehrgang/Dauer 70 Stunden)	200,00 EUR
b) Sprechfunker	(Dauer 16 Stunden)	50,00 EUR
c) Atemschutzgeräteträger	(Dauer 25 Stunden)	60,00 EUR
d) Truppführer	(Dauer 35 Stunden)	100,00 EUR
e) Maschinist für Löschfahrzeuge	(Dauer 35 Stunden)	100,00 EUR
f) Jugendwart	(Dauer 24 Stunden)	50,00 EUR

- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten auf Antrag die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Antrag

- (1) Die Anträge über die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen sind durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in schriftlicher Form und unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.000,00 €/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	500,00 €/Jahr
c) Gerätewart und ein Stellvertreter	je 300,00 €/Jahr
d) Jugendwart	300,00 €/Jahr
e) Jugendwartstellvertreter	je 200,00 €/Jahr
f) Betreuer Jugendarbeit	je 50,00 €/Jahr
g) Bambiniwart und ein Stellvertreter	je 300,00 €/Jahr
h) Schriftführer	150,00 €/Jahr
i) Zug-/Gruppenführer welche auf Standortebene in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung als Ausbilder tätig sind	je 150,00 €/Jahr

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten bzw. des stellvertretenden Kommandanten beinhaltet auch die Entschädigung als Zug-/Gruppenführer.

§ 7 Kameradschaftskasse

Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 2.000,00 € gefördert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 04. März 2015 außer Kraft.

Sölden, den 01.03.2023

gez. Markus Rees, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.